

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

305-1.1/2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen wurde durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen v. 24. November 2008, SächsGVBl. S. 943, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 32 Zuständigkeiten für den Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Die Zuweisung innerhalb der Verwaltungsstation und der Wahlstation, soweit diese in der Verwaltung abgeleistet wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 2), sowie die Durchführung dieser Ausbildung obliegt dem jeweiligen ~~Regierungspräsidenten~~. Soweit eine der genannten Stationen neben einer anderen berührt ist, ergeht die Entscheidung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweiligen ~~Regierungspräsidenten~~. Das Staatsministerium des Innern kann die Leitung der Ausbildung auf einen ~~Regierungspräsidenten~~ oder den Leiter einer anderen ~~Landesbehörde~~ ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt bei diesem und bei den Ausbildungsgerichten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz einen Ausbildungsleiter. Dieser betreut die Rechtsreferendare und erteilt Unterricht. Während der Stationen nach Absatz 2 werden Ausbildungsleiter durch die ~~Regierungspräsidenten~~ mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestellt.

§ 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1)-(4) ...

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach ~~Absatz 2~~ Satz 2 führen kann,

2.-5. ...

(6)-(7) ...

neu

§ 32 Zuständigkeiten für den Vorbereitungsdienst

(1) (*unverändert*)

(2) Die Zuweisung innerhalb der Verwaltungsstation und der Wahlstation, soweit diese in der Verwaltung abgeleistet wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 2), sowie die Durchführung dieser Ausbildung obliegt dem jeweiligen **Präsidenten der Landesdirektion**. Soweit eine der genannten Stationen neben einer anderen berührt ist, ergeht die Entscheidung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweiligen **Präsidenten der Landesdirektion**. Das Staatsministerium des Innern kann die Leitung der Ausbildung auf einen **Präsidenten einer Landesdirektion** oder den Leiter einer anderen **Staatsbehörde** ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt bei diesem und bei den Ausbildungsgerichten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz einen Ausbildungsleiter. Dieser betreut die Rechtsreferendare und erteilt Unterricht. Während der Stationen nach Absatz 2 werden Ausbildungsleiter durch die **Präsidenten der Landesdirektionen** mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestellt.

§ 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1)-(4) (*unverändert*)

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach **Absatz 4** Satz 2 führen kann,

2.-5. (*unverändert*)

(6)-(7) (*unverändert*)

§ 38 Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter ist der Präsident des Landgerichts, bei dem der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst antritt. Soweit der ~~Regierungspräsident~~ zu den Ausbildungsstellen zuweist, ist er Dienstvorgesetzter. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

(2) ...

§ 38 Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter ist der Präsident des Landgerichts, bei dem der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst antritt. Soweit der **Präsident der Landesdirektion** zu den Ausbildungsstellen zuweist, ist er Dienstvorgesetzter. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

(2) *(unverändert)*